

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 159/87

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Herman Mosche Zwi A [REDACTED],
G[REDACTED]str. 38, M[REDACTED]/I[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mertz und die Richter Zorn, Fuchs,
Dr. Lang und Winter

am 2. Februar 1984
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 19. Mai 1983 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint im Rahmen seines tat-
richterlichen Verantwortungsbereichs ohne Rechtsfehler, daß
der Kläger gemäß § 150 Abs. 1 BEG nF dem deutschen Sprach-
und Kulturkreis angehört habe. Er geht dabei von dem Grund-
satzurteil des Bundesgerichtshofs BzW 1970, 503 aus, kann
sich aber nicht davon überzeugen, daß der Kläger bei Ver-
lassen des Vertreibungsgebietes sich in seinem persönlichen
Lebensbereich überwiegend der deutschen Sprache bedient
habe. In Betracht komme außer der ungarischen und rumäni-
schen Sprache nur der Gebrauch der jiddischen Sprache.

Der Rechtsstreit wirft keine ungeklärte Rechtsfrage
von grundsätzlicher Bedeutung auf. Aus der Entstehungsge-
schichte von § 150 BEG nF ergibt sich, daß der Gesetzgeber

- 3 -

bei der Einführung des Begriffs "dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehörend" nicht an den in Osteuropa lebenden jüdischen Personenkreis gedacht hat, der nicht in einem geschlossenen deutschen Siedlungsgebiet lebte und sich deshalb nicht der deutschen, sondern der jiddischen Sprache als Umgangssprache bediente (vgl. Becker-Huber-Küster, Bundesentschädigungsgesetz, Ann. 12 zu § 8 BZRG). Der Senat hat die von der Beschwerdeführerin aufgeworfene Frage, ob die jiddische Sprache als deutsche Sprache anzusehen sei, stets dahin beantwortet, daß Jiddisch nicht Deutsch ist und als Sprache der Ostjuden den Zugang zur jüdischen Kultur, nicht aber zur deutschen Kultur eröffnet (vgl. Beschluß vom 14. Juni 1973 - IX ZB 480/71 - und vom 24. November 1983 - IX ZB 130/83).

Menz

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)